

Anlage 770.2 – Anreizsystem Fahrgastnachfrage ZVNL

Anreizsystem für das Gebiet des ZVNL

1 Allgemein

- (1) Gemäß dem **Modul 200** stehen den Auftraggebern die Fahrgelderlöse zu.
- (2) Das EVU wird über das Anreizsystem an der Entwicklung der dem ZVNL zustehenden Fahrgelderlösen beteiligt.
- (3) Das nachfolgend beschriebene Anreizmodell findet Anwendung für das Gebiet des ZVNL während der gesamten Laufzeit des Verkehrsvertrages.
- (4) Ab dem zweiten vollen Kalenderjahr nach Betriebsaufnahme partizipiert der Auftragnehmer einmal jährlich mit einem Anteil von 30 Prozent an der Erlössteigerung bezogen auf das vorherige vollständige Kalenderjahr unter der Voraussetzung, dass die Pkm im Vergleich zum Vorjahr um größer/gleich 3,0 Mio. Pkm gestiegen sind. Das EVU erhält in diesem Fall mindestens 50.000 €/a, solange der rechnerische Anreizbetrag 50.000 €/a unterschreitet.
- (5) Ohne diese Pkm-Steigerung, bei gleichbleibenden Pkm oder bei einem Pkm-Rückgang entfällt der Anspruch des EVU auf Beteiligung an der Erlössteigerung aus dem Anreizmodell.
- (6) Bezugsgröße ist immer das vorherige vollständige Kalenderjahr.
- (7) Das EVU hat mit der Jahresschlussrechnung eine prüffähige Pkm-Berechnung vorzulegen.

2 Kalkulationshilfe Erlösprognose

Im Jahr 2019 (vor der Coronapandemie) wurden auf der Linie RE 50 im Verbandsgebiet des ZVNL 110.539.000 Pkm realisiert. In der Ausschreibung zum E-Netz Oberelbe wird davon ausgegangen, dass im Vertragszeitraum eine Steigerung der Verkehrsleistung von 20 % bezogen auf das Basisjahr erreicht wird. Für das Gebiet des ZVNL wird eingeschätzt, dass der Vor-Coronawert von 2019 zum Jahr 2025 wieder erreicht wird. Für die Jahre 2025 und 2026 wird eine Steigerung der Pkm von 2,3 % p.a. geschätzt. Das EVU kann sich nicht auf das Eintreten der vorgenannten Schätzwerte berufen.

Anlage 770.2 – Anreizsystem Fahrgastnachfrage ZVNL

3 Beispiele

Im ersten vollen Kalenderjahr nach Betriebsaufnahme werden 2.000.000 € Erlöse bei 40,0 Mio. Pkm erzielt. Dem EVU steht noch kein Fahrgelderlösanteil für das Kalenderjahr zu.

Im zweiten Kalenderjahr betragen die Fahrgelderlöse und die Ausgleichsbeträge zugunsten des ZVNL aus Einnahmenaufteilungsverfahren in Summe 2.200.000 € bei 43,0 Mio. Pkm.

Dem EVU steht daher ein Fahrgelderlösanteil in Höhe von 60.000€ (30% von 200.000€) für das zweite Kalenderjahr zu.

Im dritten Kalenderjahr betragen die Fahrgelderlöse und die Ausgleichsbeträge zugunsten des ZVNL aus Einnahmenaufteilungsverfahren in Summe 2.400.000 € bei 42,0 Mio. Pkm.

Dem EVU stehen daher keine anteiligen Fahrgelderlöse für das dritte Kalenderjahr zu, da keine Zuwächse bei den Pkm zu verzeichnen sind.